



Postulat Thalmann-Bieri Vroni und Mit. über die Festlegung der Einkommensobergrenze der Prämienverbilligung für das Jahr 2008
Eröffnet: 3. Dezember 2007; Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, die Einkommensgrenze der Anspruchsberechtigung auf 70'000 Franken festzusetzen. Der Betrag von 70'000 Franken wird aus dem durchschnittlichen Volkseinkommen und einem Zuschlag von 50 % hergeleitet. Demnach wurde das Volkseinkommen von 44'000 Franken um 50 % auf 66'000 Franken erhöht und dann auf 70'000 Franken aufgerundet.

Auf Grund der Begründung zum Postulat gehen wir davon aus, dass es sich um die Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung auf die halbe Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen handelt, welche wir am 20. November 2007 auf 100'000 Franken steuerbares Einkommen festgelegt haben.

Gemäss §7 Absatz 2 Prämienverbilligungsgesetz regelt der Regierungsrat das Nähere [bezüglich Anspruchsberechtigung], insbesondere die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene.¹ Damit ist die Zuständigkeit gegeben.

Materiell lässt sich feststellen, dass im Postulat vom Volkseinkommen und im PVG vom steuerbaren Einkommen ausgegangen wird. Zwei Einkommensbegriffe, denen völlig andere Zahlen zu Grunde liegen. Bereits dies lässt einen Vergleich der beiden Einkommensbegriffe für die Prämienverbilligung nicht zu. Zudem berechnet sich das Volkseinkommen pro Person, während das steuerbare Einkommen den Haushalt als Basis hat, der im Zusammenhang mit der Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in der Regel aus mindestens zwei Personen besteht.

Wollte man also wider besseres Wissen die beiden Einkommensbegriffe trotzdem gleichschalten und die Logik des Postulats übernehmen, wonach die Einkommensgrenze ca. 50 % über dem durchschnittlichen Volkseinkommen zu setzen sei, müsste man das durchschnittliche Volkseinkommen also mindestens verdoppeln, damit man zum vergleichbaren Haushalt von mindestens zwei Personen kommt. Dies ergäbe den Basisbetrag von 88'000 Franken. Und mit der vorgeschlagenen Erhöhung um ca. 50 % käme man dann auf eine Einkommensgrenze

¹ §7 Absätze 1 + 2 Prämienverbilligungsgesetz:

§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 4, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens der anspruchsberechtigten Personen übersteigen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. Bei unteren und mittleren Einkommen sind die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere den Prozentsatz des steuerbaren Einkommens und die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene, durch Verordnung. Er legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.

ze von 130'000 Franken. Die Einkommensgrenze so hoch anzusetzen ist aber offensichtlich nicht das Ziel des Postulats.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass eine konsequente Umsetzung der dem Postulat zugrunde liegenden Überlegungen sogar zu einer Erhöhung der Einkommensgrenze führen müsste.

Im übrigen liegt die Kompetenz für die Festlegung der Einkommensgrenze abschliessend bei der Regierung.

Auf Grund dieser Überlegungen beantragen wir Ablehnung des Postulats.

Luzern, 03. Dezember 2007